

Satzung

des

TV Bissingen a.d Teck e.V.

- beschlossen in der Hauptversammlung am 05.04.1986
- eingetragen in das Vereinsregister
Amtsgericht Kirchheim unter Teck - VR 132 - am 30.10.1986
- Änderung durch Beschluß der Hauptversammlung am 11.04.1987
eingetr. im Vereinsreg. d. Amtsgericht Kirchheim am 23. Juni 1987
- Änderung § 1 Abs. 2 durch Beschluß der Hauptversammlung am 18.03.1989
- Änderung §9 durch Beschluß der Hauptversammlung am 08. 05. 1992
eingetragen im Vereinsreg. d. Amtsgericht Kirchheim am 28. August 1992
- Änderung §1 durch Beschluß der Hauptversammlung am 06. 03. 2009
eingetragen im Vereinsreg. d. Amtsgericht Kirchheim am

Satzung

des Turnverein Bissingen an der Teck 1898 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der im Jahre 1898 gegründete Verein ist unter dem Namen Turnverein Bissingen 1898 e.V. in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kirchheim unter Teck eingetragen. Er hat seinen Sitz in Bissingen an der Teck. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Er und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und deren Fachbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Förderung, der Gesundheit und der Lebensfreude der Allgemeinheit, insbesondere seiner Mitglieder durch Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe zu dienen.

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), Vereine, Gesellschaften und Gemeinden (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstandes auf Grund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- b) Der Beginn einer Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.
- c) Personen, die sich um die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Gesamtausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- b) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
- c) Der Ausschluß eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung eines Beitrages schon länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlußbeschuß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen ihn steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlußbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

d) Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung

§ 3

Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

Durch die Hauptversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

1. Ordentliche Mitglieder

Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden; die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

Die Beiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig; sie können jedoch auch viertel- und halbjährige bezahlt werden. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereines festgesetzt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

1. Ordentliche Mitglieder

Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben. Eine Ausnahmeregelung gilt für Abteilungen mit eigener Satzung.

2. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung,
2. der Gesamtausschuß,
3. der Vorstand.

§ 6

Hauptversammlung

1. Im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bissingen an der Teck, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlußfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Gesamtausschusses,
 - d) Beratung und Beschlußfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten,
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Festsetzung der Beiträge, sonstige Dienstleistungspflichten, Aufnahmegebühren, etwaige Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahme §3 Ziff. 2),
 - h) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlußbeschlüsse des Vorstandes,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k) Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Gesamtausschusses,
 - l) Beschlußfassungen über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlegt wird.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer, der von der Hauptversammlung gewählt wird, und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlußfassung (einschließlich der Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuß zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 7

Gesamtausschuß

1. Dem Gesamtausschuß gehören an:
 - a) Die Mitglieder des Vorstands,
 - b) der Sportreferent,
 - c) die gewählten Abteilungsleiter,
 - d) der Wirtschaftsführer,
 - e) der Hausverwalter,
 - f) zwei gewählte Beisitzer.

Im Verhinderungsfall können die gewählten Stellvertreter an Sitzungen des Gesamtausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme; Stimmübertragung ist unzulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes und die übrigen Mitglieder des Gesamtausschusses werden auf zwei Jahre gewählt. Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein

Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes beruft der Gesamtausschuß den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet; in der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.

2. Dem Gesamtausschuß obliegt:

- a) Die Beschlußfassung über den Haushaltsplan,
- b) die Beschlußfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes,
- c) die Beschlußfassung über die Ordnungen des Vereins,
- d) der Beschluß von Gründung und Auflösung der Abteilungen.

3. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 6 Ziff. 6 entsprechend.

4. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom ersten Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlußfassung brauchen bei der Einberufung nicht bekanntgegeben zu werden.

§ 8

Vorstand

1. Den Vorstand bilden:

- a) Der erste Vorsitzende,
- b) die zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Hauptkassier,
- d) der Jugendleiter,
- e) der Schriftführer,
- f) der Öffentlichkeitsreferent

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

3. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind mit bestimmten Aufgaben zu betrauen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört.

Die Hauptversammlung kann verdienten Persönlichkeiten, z. Bsp. Ehrenmitgliedern, Sitz und Stimme im Vorstand verleihen.

4. Der erste Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
5. Die Organe des Vereins können beschließen, daß für bestimmte Aufgabenbereiche „Ausschüsse beim Vorstand“ gebildet werden.
6. Über die Einberufung der Vorstandssitzung sowie über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse gilt § 7 Ziff. 3 und 4 entsprechend.

§ 9

9.1 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Geschäftsordnungen, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrungsordnung, sowie eine Rechts- und Verfahrensordnung, die vom Gesamtausschuß zu beschließen ist, geben.

9.2 Jugendordnung

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins und arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung.

§ 10

Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
- c) Ausschluß.

Das Nähere regelt die Rechts- und Verfassungsordnung.

§ 11

Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuß angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen. Diese Prüfung durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluß des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 12

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, dessen Stellvertreter/in, den/die Kassenwart/in, den Jugendvertreter/in, den/die Schriftführer/in und die Mitarbeiter/innen, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet.

Der/die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß §30 BGB.
Funktionen Abteilungsleiter, Kassier, Schriftführer dürfen nicht als Personalunion geführt werden.

3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen.
Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
5. Abteilungen mit eigener Ordnung
 - 5.1 Über die Anlagen und das Vermögen dieser Abteilungen welche aus der Eigenfinanzierung (eigene Beitragsmittel der Abteilungsmitglieder) erstellt und geschaffen worden sind, kann der Hauptverein nur mit Zustimmung der Organe der betreffenden Abteilung verfügen.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an der Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt war. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Nach Bezahlen der Schulden, ist das noch vorhandene Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes in die treuhänderische Verwaltung der Gemeinde Bissingen an der Teck zu übertragen bis ein Nachfolgeverein wiedergegründet wird.

Entsprechend gilt für die Beschlußfassung über den Wegfall des Vereinszweckes.

§ 14

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bissingen an der Teck, den 6. März 2009

1. Vorsitzender	stellv. Vorsitzende Finanzen	stellv. Vorsitzende Sport
Ralf Schröpfer	Elfriede Muckenfuß	Suse Bernauer-Gölz